



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

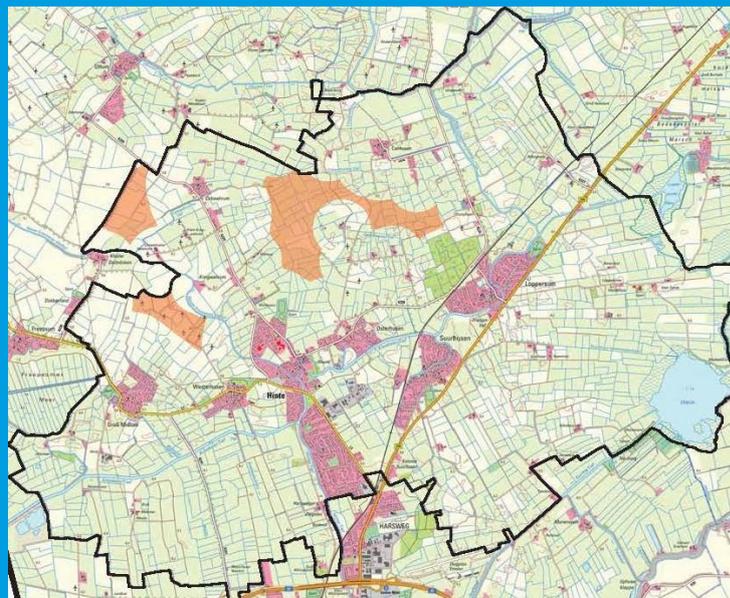
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

26. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG Begründung Teil B (§ 5 BauGB)

GEMEINDE HINTE



PROJ.NR. 10798 | 08.12.2023

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen der Planaufstellung	6
1.1.	Anlass und Ziel der 26. Flächennutzungsplanänderung.....	6
1.2.	Lage und Größe des Änderungsbereiches.....	6
1.3.	Raumordnung und Landesplanung	6
1.4.	Anlagenspezifische Beurteilungsgrundlagen	8
1.5.	Beurteilungsgrundlagen im Genehmigungsverfahren	9
1.6.	Aktuelle genehmigungsrechtliche Situation	9
1.7.	Planungsmethodik.....	9
2.	Ergebnisse der Potenzialstudie 2021	10
3.	Auswahl der Potenzialflächen	11
4.	Bestandsbeschreibung	12
5.	Ermittlung von Nutzungskonflikten auf der Potenzialfläche	12
5.1.	Belange der regionalen Raumordnung und Landesplanung	12
5.2.	Belange der Fauna und Flora	13
5.3.	Gewässer, Wälder und Gehölzflächen	14
5.4.	Orts- und Landschaftsbild.....	14
5.5.	Erschließung	14
5.6.	Tourismus / Naherholung.....	14
5.7.	Landwirtschaft.....	15
5.8.	Siedlungsflächen und Wohnbebauung.....	15
5.9.	Infrastrukturtrassen	15
5.10.	Bauleitplanung der Gemeinde	16
6.	Auswahl der Sonderbauflächen	16
7.	Immissionen	16
8.	Ausschlusswirkung	17
9.	Inhalt der 26. Flächennutzungsplanänderung	18
9.1.	Zeichnerische Darstellungen.....	18
9.2.	Textliche Darstellungen	18
9.2.1.	Sonderbauflächen (§ 11 Abs. 2 BauNVO).....	18
9.2.2.	Ausschluss von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)	19

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

9.2.3.	Überbaubare Bereiche	19
9.3.	Nachrichtlich Übernahmen	19
10.	Umweltbericht	20
11.	Vermeidung, Verminderung und Kompensation	20
12.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	20
13.	FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	22
14.	Flächenbilanz	23
15.	Nachrichtliche Übernahmen	24
15.1.	Luftverkehrshindernis (§ 16 a LuftVG)	24
15.2.	Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG).....	24
15.3.	Räumuferzone (§ 6 des 1. Entwässerungsverbandes Emden).....	25
15.4.	Vorranggebiet Kabeltrasse zur Netzanbindung (Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich)	25
15.5.	Zuständigkeitsbereich für militärische Anlagen	25
15.6.	Bodendenkmäler	25
15.7.	Erdkabel.....	25
15.8.	Ver- und Entsorgungsleitungen	26
15.9.	Richtfunktrasse	26
16.	Hinweise	26
16.1.	Baunutzungsverordnung.....	26
16.2.	Bodenfunde.....	26
16.3.	Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten.....	27
16.4.	Bodenschutz	27
16.5.	Kampfmittel	28
16.6.	Maßnahmen an Gewässern	28
16.7.	DIN-, ISO- und andere technische Vorschriften.....	28
16.8.	Artenschutz	28
16.9.	Zuständigkeitsbereich für militärische Anlagen	28
16.10.	Luftverkehrshindernisse	29
17.	Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	29
17.1.	Ziel der Planaufstellung.....	29
17.2.	Beurteilung der Umweltbelange.....	30

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

17.3.	Planungsalternativen	30
17.4.	Abwägungsvorgang	31
17.4.1.	Frühzeitige Beteiligung.....	31
17.4.2.	Öffentliche Auslegung	32

Vorbemerkung

Die Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte gliedert sich in die drei Teile

- A Standortuntersuchung (Potenzialstudie 2021) mit den Anlagen 1 bis 6 und 3 Anhängen
- B Begründung gem. § 5 BauGB und
- C Umweltbericht gem. § 2 a BauGB.

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

1. Grundlagen der Planaufstellung

1.1. Anlass und Ziel der 26. Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Hinte möchte die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet weiterhin angemessen fördern und aufgrund aktualisierter Sach- und Rechtslagen von der Möglichkeit der Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) Gebrauch machen. Weiterhin hat die Gemeinde auch aus den Diskussionen erkannt, dass eine Steuerung und mögliche Konzentration von Windenergieanlagen am besten geeignet ist, sowohl die gebotene Förderung dieser regenerativen Energie wie auch die geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Aufgrund der politischen Diskussion ist zu erkennen, dass der Bau weiterer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet kritisch gesehen wird. Durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) kann der Bau zukünftig gesteuert werden. Der Rat der Gemeinde Hinte hat daher am 15.06.2017 beschlossen, den FNP zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie zu ändern (26. Änderung). Gleichzeitig beschloss der Rat alle Entscheidungen von Zulässigkeit von Vorhaben zum Bau von WEA bis zur Fertigstellung des FNPs zurückzustellen.

Weiteres Ziel ist es, der Windenergieausbau in der Gemeinde zu steuern und die WEA auf hierfür geeigneten Flächen zu konzentrieren. Sollte die Studie als Grundlage einer nachfolgenden Änderung des FNPs genutzt werden, entfaltet sie die Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die übrigen Flächen des Gemeindegebietes.

Die Auseinandersetzung mit der Standortfrage vorhandener und künftiger Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Hinte auf der kommunalen Ebene ist auch erforderlich, weil Regelungen zur Konzentration von Windenergieanlagen auf raumordnerischer Ebene und damit der Ausschluss von Windkraftanlagen auf den übrigen Flächen im Landkreis Aurich (LK Aurich) nicht erfolgen.

1.2. Lage und Größe des Änderungsbereiches

Inhaltlich erstreckt sich die Änderung des FNP auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Hinte, wobei durch den sachlichen Bezug nur Aussagen zu den Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB, die westlich Cirkwehrum, nördlich Osterhusen und nördlich Große Midlum dabei unmittelbar bis zur Grenze der Nachbargemeinde Krummhörn reichend, getroffen werden. Die 26. Änderung des FNPs beinhaltet die drei Sonderbauflächen A, B und C, die sich im Nordwesten des Gemeindegebietes befindet.

Der Änderungsbereich der vorliegenden Änderung des FNPs umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 204 ha.

1.3. Raumordnung und Landesplanung

Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017 mit Änderungen von 2022) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2018 LK Aurich) legen die Ziele der Raumordnung für den Landkreis fest. Gemeinsam bilden diese

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

Landes- und Raumordnungsprogramme die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung dieses Landesteils von Bedeutung sind.

Im wirksamen LROP von 2017 wurde mit der Änderung von 2022 der LROP-Abschnitt 4.2 unter der neuen Überschrift „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ neu gefasst und verstärkt auf den Ausbau erneuerbarer Energien und auf Sektorkopplung ausgerichtet, um klimaschonende und effiziente Energienutzungen zu unterstützen sowie Standorte für benötigte Infrastruktur zu sichern.

Der neue Abschnitt 4.2.1 ist insgesamt noch stärker auf Erzeugung erneuerbarer Energien – insbesondere Windenergienutzung an Land und auf See sowie Photovoltaik – und auf Sektorkopplung ausgerichtet. (...)

Deshalb ist hier auch auf die zutreffenden Aussagen in dieser Änderungsverordnung einzugehen. U. a. werden die Grundsätze und Ziele wie folgt festgelegt:

„4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01 ¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung so-wie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und von Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030, 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

02 ¹**Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.** Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standort-erhaltendes Repowering überprüft werden.

³In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.

⁴Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering – Maßnahmen festgelegt werden. ⁵**Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering – Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.**

⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.“

⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.

⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.“

Das LROP richtet sich zwar nur mittelbar an die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung, sondern unmittelbar an den Landkreis als die für die regionale Raumordnung zuständige Behörde. Dennoch ist der Inhalt des LROP und seiner Änderung hier aufzuführen und in die planerischen Überlegungen der Gemeinde einzustellen. Die Ziele und Grundsätze sind gleichrangig wie auch die Ziele und Grundsätze des RROP von den Kommunen zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen sind.

Das Land Niedersachsen hat im Entwurf des Wind für Niedersachsen Gesetz vom 23.05.2023, mit Überarbeitung vom 07.06.2023 dem Landkreis Aurich ein bis zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichenden Anteil von 1,20 % des Kreisgebietes festgeschrieben, der als Windenergiegebiet nachzuweisen ist. Damit erfolgt die anteilige Sicherung der durch das Wind an Land Gesetz / Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom Bund erfolgten Verpflichtung für Niedersachsen (bis zum 31.12.20027 1,7 % und bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche als Windenergiegebiet) auszuweisen.

1.4. Anlagenspezifische Beurteilungsgrundlagen

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt eindeutig eine Tendenz zu immer höheren Anlagen mit immer größerer Leistung. Die neueste Generation von Windrädern mit einer Nennleistung von über 6 MW installierter Leistung und einer Gesamthöhe von ca. 200 m hat Einzug in die Planungspraxis gefunden. Somit verbleibt als „Bemessungsgrundlage“ bzw. als typisierte Referenzanlage aus der Potenzialstudie eine

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

WEA mit 6 MW Leistung und einer Gesamthöhe von 200 m, die damit den „allgemeinen“ Standard darstellen. Im Rahmen dieser FNP-Änderung wird deshalb davon ausgegangen, dass neue Anlagen regelmäßig eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorblätter) von 100 m weit übersteigen und damit zum einen den Sicherheitsbestimmungen des Luftverkehrsgesetzes unterliegen und zum anderen die Eigenschaft der Raumbedeutsamkeit i. S. d. § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz erfüllen und damit dem Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB unterliegen.

1.5. Beurteilungsgrundlagen im Genehmigungsverfahren

Hinsichtlich der Abstände zu Gebäuden und zu den Grenzen von Nachbargemeinden gelten die Vorschriften der §§ 7 bis 13 der Niedersächsischen Bauordnung. Bei Windenergieanlagen ist die Abstandsfläche ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Seit der Änderung der 4. BimSchV im Juni 2005 sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedarf es abhängig von weiteren Voraussetzungen entweder eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG oder eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG. Zuständig für diese Genehmigung ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Aurich.

Für Windparks bzw. Windfarmen, deren Anlagen eine Höhe von 50 Metern überschreiten war gem. § 1 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 4 BImSchG u. Anlage I zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bisher in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Durch die NROG-Änderung vom 28.06.2022 ist festgesetzt, dass für raumbedeutende Planungen und Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie bis zum 31. Dezember 2039 kein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden darf. (s. § 9 Abs. 1 Satz 2 NROG).

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.10.2004 wird ausgeführt, dass die gesamte Windkraftanlage einschließlich des Rotors stets die äußeren Grenzen des Bauleitplans einzuhalten hat. Dieses Beurteilung wird auch der im vorliegenden FNP zugrunde liegenden Festlegung – als „Rotor in“ – Rechnung getragen, indem die Abgrenzungen der Potenzialflächen nunmehr als Grenze der Sonderbaufläche Windenergie mit der entsprechend Regelung übernommen werden.

1.6. Aktuelle genehmigungsrechtliche Situation

(vgl. Anlage 1 der Potenzialstudie 2021)

Aktuell existieren im Gemeindegebiet 35 WEA im Bereich die ohne verbindliche Bauleitplanung im Rahmen der Vorhabengenehmigung nach BImSchG errichtet wurden. Darüber hinaus liegen im Bereich nordwestlich Osterhusen für zwei Anlagen Genehmigungen vor, während eine weitere dort beantragt ist.

1.7. Planungsmethodik

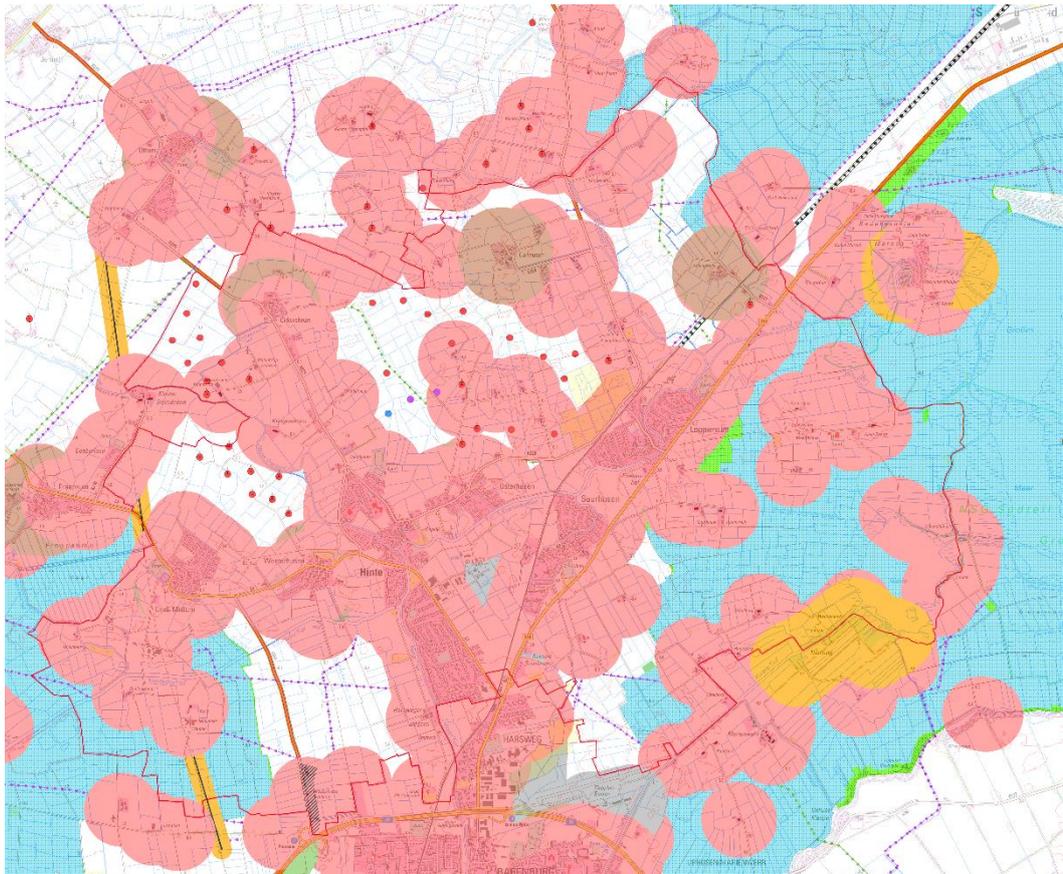
Im Vorfeld der 26. FNP-Änderung wurde das gesamte Gebiet der Gemeinde Hinte betrachtet; Grundlagendaten für diese Planung wurden in der Standortuntersuchung

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

für Windenergieanlagen (26. Flächennutzungsplanänderung - Teil A - Potenzialstudie 2021) zusammengetragen. Hierbei wurden die folgenden methodischen Schritte durchgeführt:

Zunächst wurden die Planungsvorgaben ermittelt (vgl. Potenzialstudie 2021, Kap. 5). Im zweiten Schritt erfolgt die Ermittlung von Ausschlussflächen differenziert nach „harten“ und „weichen“ Tabuzonen (vgl. Potenzialstudie 2021, Kap. 6).

Abb. 3: Überlappung aller harten Kriterien (Anlage 5 A der Potenzialstudie)



Die Gemeinde hält die Beibehaltung der Differenzierung nach harten und weichen Kriterien weiterhin für sachgerecht bei der Steuerung der Windenergie. Dies geschieht unabhängig davon, ob der rechtlich abschließender Prüfmaßstab zur Sicherung der Steuerungsfunktion nunmehr nicht „substanziell Raum“, sondern „Erreichung der anteiligen Flächenbeitragswerte“ ist und was sich jedoch nicht widersprechen oder ausschließen muss, sondern im günstigsten Fall zugleich erreicht wird.

2. Ergebnisse der Potenzialstudie 2021

Große Teile des Gemeindegebiets Hinte scheidern wegen verschiedener Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Hierzu gehören:

- Schutzabstände zu Wohnhäusern und Siedlungen (vgl. Kapitel 6.2, Anlagen 2 zur Potenzialstudie 2021)
- Trassen und Einrichtungen mit Schutzabständen (vgl. Kapitel 6.3 und 6.4.4 sowie

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

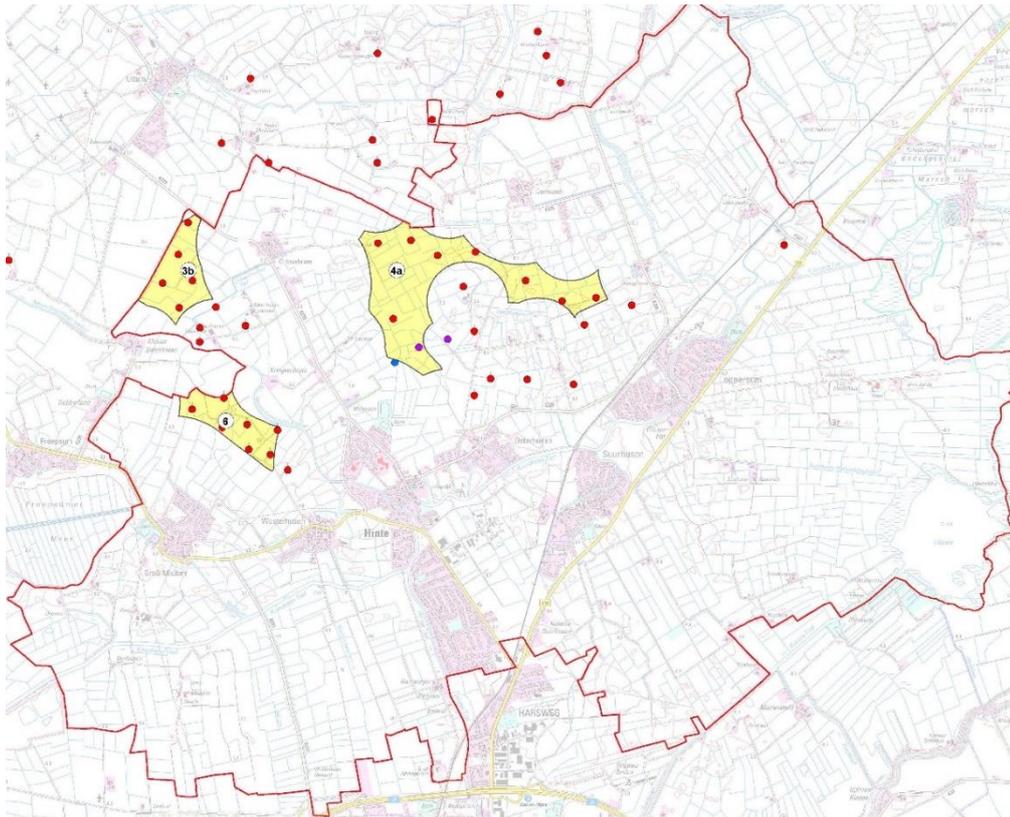
Anlagen 3 zur Potenzialstudie 2021)

- Für die Natur und Umwelt bedeutsame Flächen mit Schutzabständen einschließlich Waldflächen (vgl. Kap. 6.4 sowie Anlagen 4 zur Potenzialstudie 2021)
- nicht ausreichend dimensionierte einzelne Teilflächen (vgl. Anlage 6 zur Potenzialstudie 2021)

Übrig bleiben nach Abzug aller Ausschlusskriterien, Sicherheits- und Schutzabstände die folgenden Bereiche im Gemeindegebiet (vgl. Anlage 6 B zur Potenzialstudie 2021):

Nummer	Bezeichnung der Potenzialfläche	Flächengröße
3	„Westlich Cirkwehrum“	40 ha
4	„Nördlich Osterhausen“	128 ha
6	„Nördlich Groß Midlum“	36 ha

Abb. 6: Potenzialflächen nach Abzug harter und weicher Tabuzonen (Anlage 6 B der Potenzialstudie)



3. Auswahl der Potenzialflächen

Es hat sich herausgestellt, dass im gesamten Gemeindegebiet einerseits keine konfliktfreien Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden sind; die Gemeinde aber andererseits nicht vollständig auf die Ausweisung von geeigneten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen verzichten kann. Dabei ist zu

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

entscheiden, ob die ermittelten Potenzialflächen vollständig oder ggf. nur in geändertem Zuschnitt als Sonderbauflächen in die Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen werden.

Die Gemeinde Hinte entscheidet sich nach der in der Potenzialstudie erfolgten detaillierten Ermittlung der am besten geeigneten Flächen für WEA und der gebotenen Schaffung von substanziellen Raum für die Ausweisung von WEA alle dort letztendlich ermittelten Potenzialflächen auf ihre Eignung als Sonderbauflächen (S) in der Darstellung des FNPs zu prüfen.

Dies geschieht, da sich aus den einzelnen Belangen, die zur Beurteilung der Flächen hinsichtlich Eignung für die Windenergie in der Potenzialstudie herangezogen wurden, keine Priorisierung einzelner Bereiche ergeben hat. Es ergab sich in der Bewertung der Eignung außerhalb der abgewogenen Ermittlung von Ausschluss- und Schutzkriterien keine besser oder schlechter geeigneten Rest- bzw. Potenzialflächen.

Somit kann ggf. erst Folgenden unter der Berücksichtigung des Bestandes (Kap. 4) in den drei Flächen und der Beachtung weiterer städtebaulicher Belange (Kap. 0) ggf. eine priorisierende Auswahl getroffen werden.

4. Bestandsbeschreibung

Die Potenzialfläche 3 (Änderungsbereich A) ist fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Diese sind durchzogen von Wegen und Entwässerungsgräben. Die einzig vorkommenden Gehölzstrukturen sind ein naturnahes Feldgehölz und eine Baumreihe. Weiterhin befinden sich fünf WEA mit ihren Betriebsflächen im Gebiet.

Die Potenzialfläche 4 (Änderungsbereich B) wird fast vollständig als feuchtes Intensivgrünland genutzt. Die Flächen sind durchzogen von zahlreichen Entwässerungsgräben. Die Fließgewässer sind zumeist von markanten Röhrichtbeständen gesäumt. Vereinzelt sind Einzelbäume oder Baumreihen vorhanden. Kleinflächige feuchte Staudenfluren und Wiesentümpel bilden bedeutende Kleinstrukturen. Es befinden sich acht WEA mit ihren Betriebsflächen und Zuwegungen im Gebiet.

Die Potenzialfläche 6 (Änderungsbereich C) ist fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Diese sind erschlossen von einer teils asphaltierten, teils geschotterten Straße, die von halbruderalen Gras- und Staudenfluren begleitet wird. Das Gebiet wird von weiteren Gräben entwässert, die teilweise von Röhricht gesäumt sind. Die wenigen vorkommenden Gehölzstrukturen sind Baumreihen, Strauch- und Baum-Strauchhecken und sonstige Baumgruppen. Weiterhin befinden sich sieben WEA mit ihren Betriebsflächen und Zuwegungen im Gebiet.

5. Ermittlung von Nutzungskonflikten auf der Potenzialfläche

5.1. Belange der regionalen Raumordnung und Landesplanung

Verbindliche Zielen der Raumordnung, die der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich sind, liegen für die Potenzialflächen im RROP des Landkreises Aurich nicht vor.

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

Alle drei Flächen liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes „Landschaftsgebundene Erholung“. Die Potenzialflächen 3 und 4 liegen in einem Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzial“. Die Potenzialfläche 4 liegt zudem in einem Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und wird von einem Vorranggebiet „Kabeltrasse zur Netzanbindung“ gequert.

Es existieren damit keine Belange, die die Eignung der Flächen für Windenergie schmälern oder aber eine einzelne Fläche priorisieren.

5.2. Belange der Fauna und Flora

Die einzig vorkommenden Gehölzstrukturen in der Potenzialfläche 3 sind ein naturnahes Feldgehölz und eine Baumreihe. Die Potenzialfläche 4 ist durchzogen von zahlreichen Entwässerungsgräben, wobei die Fließgewässer zumeist von markanten Röhrichtbeständen gesäumt sind, vereinzelt sind Einzelbäume oder Baumreihen vorhanden und kleinflächige feuchte Staudenfluren und Wiesentümpel bilden bedeutende Kleinstrukturen. In der Potenzialfläche 6 sind die Straßen- und Wegefläche von halbruderalen Gras- und Staudenfluren begleitet. Das Gebiet wird von weiteren Gräben entwässert, die teilweise von Röhricht gesäumt sind. Die wenigen vorkommenden Gehölze sind Strukturen wie Baumreihen, Strauch- und Baum-Strauchhecken und sonstige Baumgruppen.

Die Potenzialfläche 3 ist aufgrund des Artenspektrums und der Häufigkeit der einzelnen Arten nach der Erhebung von 2018 von mittlerer Bedeutung für Brutvögel. Für die Potenzialfläche 4 gilt dreigeteilt für den westlichen Bereich eine mittlere Bedeutung für Brutvögel, für den zentralen Teilbereich eine lediglich mäßige Wertigkeit und für den östlichen Teil eine mittlere bis hohe Bedeutung zu. Der Potenzialfläche 6 kommt eine mäßige bis mittlere Bedeutung bei den Rastvögeln zu.

Entsprechend der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen erweisen sich die Potenzialflächen 3 und 6 für Gastvögel als von relativ geringer Bedeutung und erreicht lediglich für die Arten Sturmmöwe und Schnatterente an je einem Termin regionale Bedeutung, für die Potenzialfläche 4 nach den Gastvogelerfassungen aus 2018/19 vorläufig als „regional bedeutsam“ einzustufen ist.

Für Fledermäuse ergab sich während der Spätsommerwanderung je in der Potenzialfläche 3 eine erhöhte Aktivität des Großen Abendseglers sowie der Rauhautfledermaus, in der Potenzialfläche 4 eine deutlich erhöhte Aktivität des Großen Abendseglers, nicht weiter bestimmbarer Nyctaloide und der Rauhautfledermaus, in der Potenzialfläche 6 eine erhöhte Aktivität des Großen Abendseglers sowie der Rauhautfledermaus.

Es existieren damit keine Belange, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einzelne Fläche priorisieren oder gar die Eignung der Flächen für Windenergie schmälern.

Auch ist darauf zu verweisen, dass für die Fauna mit entsprechender Berücksichtigung von Vogelschutzgebieten und Abständen dazu sowie von Gebieten mit hoher Bedeutung für die Fledermäuse, die bereits als Ausschlusskriterium in der Potenzialstudie berücksichtigt wurden, den Schutzbelangen der Fauna bereits umfangreich Rechnung getragen wurde.

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

5.3. Gewässer, Wälder und Gehölzflächen

Diese schützenswerten, räumlich aber sehr eng begrenzte wertvolle Biotopstrukturen können ausreichende Berücksichtigung in der weiteren Zulassungsplanung von WEA im BImSchG-Verfahren erfahren und bei der Windparkkonstellation beachtet werden.

Sie sind damit kein Belang, der die Eignung einzelner Flächen für Windenergie schmälert.

5.4. Orts- und Landschaftsbild

Entsprechend der für das gesamte Gemeindegebiet vorgenommenen Bewertung des Landschaftsbildes¹ ergeben sich für die Potenzialfläche 3 geringe Bedeutung und für die Potenzialflächen 4 und 6 mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Alle Bereiche sind durch die Existenz von WEA vorgeprägt.

Es existieren damit keine Belange, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einzelne Fläche priorisieren oder gar die Eignung der Flächen für Windenergie schmälern.

Auch ist darauf zu verweisen, dass für das Landschaftsbild mit entsprechender Berücksichtigung der wertvolleren Bereiche im Gemeindegebiet als weiches Ausschlusskriterium in der Potenzialstudie bereits ausreichend Rechnung getragen wurde.

5.5. Erschließung

Zukünftige Sonderbauflächen müssen, wenn auch mit einem unterschiedlich hohen Aufwand und damit entsprechend sinkender Wirtschaftlichkeit, für die Anlagen der neuesten Generation, die hohe Anforderungen an Flächenbedarfe und Tragfähigkeit stellen, erschlossen werden.

Auf Grund der in allen Flächen bereits vorhandenen Wege zu den vorhandenen WEA ist davon auszugehen, dass alle Bereiche gleichermaßen ausreichend und ohne besondere Aufwendungen auch für neue Anlagen zu erschließen sind.

5.6. Tourismus / Naherholung

Windenergieanlagen können, soweit sie zahlreich und räumlich gehäuft auftreten, eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung darstellen, da durch sie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Lärmimmissionen, Schattenwurf und Lichtirritationen auftreten können. Der Tourismus spielt in der Gemeinde als Wirtschaftsfaktor eine gewisse Rolle. Genauso bedeutend ist in der Vorsorgepolitik der Gemeinde die Erholungsvorsorge für die einheimische Bevölkerung.

Die durch intensiven Ackerbau wenig attraktive Potenzialfläche 3 wird durch

¹ 26. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung - Landschaftsbildbewertung - Beitrag zum gesamtträumlichen Planungskonzept - (Potenzialanalyse), Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Osnabrück, 11.09.2020

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

Radrouten tangiert, und liegt in der Nähe zu Cirkwehrum, ein kulturhistorisch bedeutsamer Ort, der allerdings keine nennenswerten erholungsrelevanten Einrichtungen besitzt. Ebenso existieren Hochspannungsleitung und WEA in diesem Bereich, was eine Vorbelastung bedeutet.

Die durch Grünlandnutzung mit Weidetierhaltung geprägte Potenzialfläche 4 ist kaum erschlossen, randlich verläuft ein Fernradweg und in den kulturhistorisch bedeutsamen Ortschaften Cirkwehrum und Canhusen sind außer den Kirchen und einigen Privatunterkünften keine bedeutenden Erholungsinfrastrukturen vorhanden. Auch hier ist eine Vorbelastung durch WEA gegeben.

Für die Potenzialfläche 6 besteht - da es sich um ein überwiegend intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet handelt - auch keine Attraktivität für die Naherholung. Auch hier verläuft der Fernradweg und die Ortschaften Westerhusen sowie jüngere Teile von Groß Midlum und Hinte, die in der Nähe liegen sind ohne besondere Bedeutung für den Fremdenverkehr. Hier besteht ebenfalls eine Vorbelastung aus älteren WEA.

Es existieren damit keine Belange, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einzelne Fläche priorisieren oder gar die Eignung einzelner Bereiche für Windenergie schmälern.

5.7. Landwirtschaft

Nach Auffassung der Gemeinde wird die landwirtschaftliche Funktion nur marginal beeinflusst, da Windenergieanlagen einen verhältnismäßig geringen Entzug der landwirtschaftlichen Flächen nach sich ziehen, sind sie mit der landwirtschaftlichen Produktion vereinbar. Der Flächen werden nur für das Fundament, für die Aufstellfläche und für die Zuwegung ungenutzt; die umliegenden Flächen stehen der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung.

Die Eignung aller drei Flächen für die Errichtung von WEA wird daher nicht reduziert.

5.8. Siedlungsflächen und Wohnbebauung

Zwar sind die bebauten Bereiche der Gemeinde und die Wohnhäuser im Außenbereich mit ihren Abstandsflächen bereits als Ausschlussfläche berücksichtigt worden. Jedoch beeinträchtigen die Potenzialflächen in einem verbleibenden Umfang die in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen mit den dabei zulässigen Ereignissen aus Schall, Schattenwurf sowie heranrückender Bebauung.

Da aber die letztendliche Abgrenzung aller Potenzialflächen, mit Ausnahme zwei kleiner Strecken bei der Fläche 4, die sich aus Waldabstand und Abstand zu Gebieten mit hoher Bedeutung für Fledermäuse ergeben, aus den gewählten Abständen zu Wohnnutzungen resultiert, ergibt sich keine Priorisierung von (Teil-)flächen bei der Berücksichtigung dieses Belanges.

5.9. Infrastrukturtrassen

Neben den Trassen für Straßen und Elektroanlagen, die mit ihren Schutzabständen schon ein Ausschlusskriterium bei der Findung der Potenzialflächen bilden, sind weitere öffentliche und private Leitungen vorhanden, deren Berücksichtigung jedoch bei

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

der Zulassungsplanung von WEA im BImSchG-Verfahren und bei der Windparkkonsultation beachtlich sind. Die Abstände der Leitungen und Trassen zu Masten, Fundamenten und Zuwegungen sind dann innerhalb der ansonsten als Potenzialfläche geeigneten Flächen abschließend zu regeln.

5.10. Bauleitplanung der Gemeinde

Für die Potenzialflächen liegen derzeit keine verbindliche Bauleitpläne oder Satzungen gem. § 34 bzw. 35 BauGB vor, die zu berücksichtigen wären.

Die Belange der Bauleitplanung sind daher mit der ermittelten Potenzialfläche vereinbar.

6. Auswahl der Sonderbauflächen

Die Gemeinde Hinte entscheidet sich nach der in der Potenzialstudie erfolgten detaillierten Ermittlung der am besten geeigneten Flächen für WEA und der gebotenen Schaffung von substanziellem Raum für die Ausweisung von WEA, alle dort letztendlich ermittelten Potenzialflächen als Sonderbauflächen (S) in die Darstellung des FNPs zu übernehmen. Anhand der Betrachtung der im Kap. 0 benannten Belange und der bereits in der Potenzialstudie umfassend berücksichtigten Ausschlusskriterien hat sich die Gemeinde dafür entschieden, dass sich auf allen den hier betrachteten Potenzialflächen der Belang Windenergie gegenüber allen weiteren Belangen durchsetzt. Die Potenzialfläche

- 3 „Westlich Cirkwehrum“ wird als Änderungsbereich A,
- 4 „Nördlich Osterhusen“ wird als Änderungsbereich B und
- 6 „Nördlich Groß Midlum“ wird als Änderungsbereich C

und entsprechend als Sonderbaufläche A, B und C übernommen. Dies geschieht auch, weil sich auch aus den einzelnen zuvor genannten Belangen, die zur Beurteilung der Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergie in der städtebaulichen Bewertung herangezogen wurden, keine Priorisierung einzelner Bereiche ergeben hat. Es ergab sich in der Bewertung der Eignung keine besser oder schlechter geeigneten Potenzialflächen oder ihrer Teilbereiche.

Ebenso führt die gebotene Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergie nicht dazu, die ermittelten Potenzialflächen bei der Darstellung als Sonderbauflächen zu reduzieren.

Diese Flächen sind weiterhin geeignet als Sonderbauflächen, da eine Konzentration der Windenergie im nordwestlichen Gemeindegebiet mit räumlicher Nähe zu den bestehenden Windparks und WEAs stattfindet.

7. Immissionen

Bei der Ermittlung der Potenzialflächen wurden unterschiedliche Schutzabstände eingehalten. So betragen die Schutzabstände zu Wohnbauflächen 700 m, zu gemischten Bauflächen 600 m und zu Wohngebäuden im Außenbereich 400 m. Im Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) geht es üblicherweise

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

noch nicht um die Definition genauer Anlagenstandorte und Anlagentypen, sondern um die planungsrechtliche Bereitstellung von Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen auch unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften wirtschaftlich möglich erscheint. Dass diese und weitere Vorschriften auch tatsächlich eingehalten werden, wird in einem immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahren durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises gewährleistet.

Der planungsrechtliche Umgang mit den an die bestehende Wohnbebauung heranrückenden emittierenden Nutzungen - wie beispielsweise Windenergieanlagen - hat sich nach dem sog. „Gebot der Rücksichtnahme“ zu richten. Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts formuliert dazu: *„Eigentümer von Wohngrundstücken am Rande des Außenbereiches können nicht damit rechnen, dass in ihrer Nachbarschaft keine emittierenden Nutzungen oder höchstens ebenfalls nur eine Wohnnutzung entsteht; sie dürfen nur darauf vertrauen, dass keine mit der Wohnnutzung unverträgliche Nutzung entsteht.“*²

Die Gemeinde Hinte geht davon aus, dass der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche in den oben genannten Distanzen zu Wohnnutzungen verträglich möglich ist und es sich bei der vorliegenden Planung um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums der betroffenen Nachbarschaft handelt, die dem Gebot der Rücksichtnahme entspricht.

8. Ausschlusswirkung

Das angestrebte planungsrechtliche Ziel der Gemeinde Hinte, die Errichtung von Windenergieanlagen auf spezielle, geeignete Standorte zu konzentrieren, ist nur dann erfolgreich, wenn in dieser 26. Flächennutzungsplanänderung zugleich auch vorhandene und zukünftig denkbare Standorte für Windenergieanlagen als Einzelanlagen oder Anlagengruppen außerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen „Windenergie / Flächen für die Landwirtschaft“ ausgeschlossen sind. Ohne diese Ausschlusswirkung kann die beabsichtigte Konzentration der Anlagen auf den im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebieten nicht wirksam werden.

Die Gemeinde Hinte berücksichtigt die Belange der Windenergie in der vorbereiteten Bauleitplanung auf Basis des einheitlichen und das gesamte Gemeindegebiet berücksichtigenden planerischen Gesamtkonzeptes der aktuell neu erstellten Potenzialstudie 2021. Somit erfolgt eine Darstellung von drei Sonderbauflächen. Dessen Darstellung entfaltet für alle übrigen Flächen im Außenbereich der Gemeinde die Ausschlusswirkung für Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, da sie auf dem o. g. einheitlichen Planungskonzept beruhen. Mit der Ausweisung der Sonderbauflächen wird in der Gemeinde Hinte die Windenergie positiv gesteuert. Verfahrensfreie Kleinwindanlagen als untergeordnete Nebenanlagen zu einem Hauptgebäude, bei einer Beurteilung gem. § 35 Abs. 2 BauGB, bleiben von der Steuerungswirkung unberührt.

Diese textliche Darstellung Nr. 2 sichert in den Sonderbauflächen

² vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.12.1990, Az: 4 N 6.88.

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

„Windenergie/Flächen für die Landwirtschaft“ und damit mit der Ausweisung von Konzentrations-flächen für die Windenergie, ausdrücklich den gemeindlichen Willen, die gesetzlichen Folgen des § 35 Abs. 3, Satz 1 und 3 BauGB herbeizuführen. Dies ist dabei Grundsatz ihrer planerischen Entscheidung für den gesamten Außenbereich. Somit stehen der Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Bereichen der Gemeinde die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3, Satz 1 und 3 BauGB entgegenstehen.

Nach bisheriger Rechtslage ist damit die Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die übrigen Flächen des Gemeindegebietes gesichert. Dies käme zur Anwendung, wenn das Verfahren nach BauGB mit der Wirksamkeit der FNP-Änderung vor dem 01.02.2024 abgeschlossen wäre. Diese Ausschlusswirkung gilt fort bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Landkreis Aurich seine anteiligen Flächenbeitragswerte zum Stichtag im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze erreicht; jedoch längstens bis zum 31.12.2027.

Sollte die FNP-Änderung nach dem 01.02.2024 wirksam werden, erfordert nach aktueller Rechtslage für die zukünftige Ausschlusswirkung, dass der Landkreis Aurich seine anteiligen Flächenbeitragswerte zum Stichtag (31.12.2027) oder früher im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze erreicht.

9. Inhalt der 26. Flächennutzungsplanänderung

9.1. Zeichnerische Darstellungen

Die Abgrenzung der dargestellten Sonderbauflächen erfolgt, wie auf der FNP-Ebene geboten und zweckmäßig, nicht parzellenscharf. Sie resultiert in ihrer größtenteils kreisbogenartigen Ausformung aus den Abständen zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen und Wohnhäusern im Außenbereich entsprechend der harten und weichen Kriterien der Potenzialstudie (vgl. dort Kap. 6.2). Diese dort ermittelten Abstände betragen 700 m gegenüber den Wohnbebauungen in den Ortslagen Osterhusen, Hinte, Westerhusen, Groß Midlum, Freepsum / Dobberland, Cirkwehrum und Uttum (Gemeinde Krummhörn), 600 m gegenüber den gemischten Bauflächen in Cirkwehrum und Canhusen sowie 400 m gegenüber den dort liegenden Wohngebäuden im Außenbereich. Dies gilt, mit der einzigen Ausnahme für die südliche Begrenzung am östlichsten Ende der Sonderbaufläche B, wo der Abstand von 100 m zu Waldflächen begrenzend ist, für alle drei Sonderbauflächen (vgl. Anlage 5 B zur Potenzialstudie).

9.2. Textliche Darstellungen

9.2.1. Sonderbauflächen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Sonderbauflächen Windenergie / Flächen für die Landwirtschaft dienen der Errichtung von Windenergieanlagen sowie dem Betreiben von Landwirtschaft. Zulässig sind Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen und Übergabestationen, Wartungs- und Aufbauflächen sowie die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Mit der Festsetzung wird die gem. § 1 BauNVO dargestellte Sonderbaufläche

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

ausreichend inhaltlich bestimmt um sowohl WEA wie auch die weiterhin gewünschte und damit nicht konkurrierende landwirtschaftliche Nutzung zuzulassen.

9.2.2. Ausschluss von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

„Außerhalb der in dieser 26. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen in den anderen Bereichen der Gemeinde öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3, Satz 1 und 3 BauGB entgegen.“

Mit dieser Festsetzung wird die steuernden Konzentrationswirkung, die die Gemeinde Hinte auf Grundlage der Potenzialstudie für WEA im gesamten Außenbereich bewirken will, verbindlich dargestellt (vgl. Kap. 8).

9.2.3. Überbaubare Bereiche

Ein Überstreichen der Rotoren von Windenergieanlagen in den dargestellten Sonderbauflächen ist auf Flächen außerhalb dies Sonderbauflächen nicht zulässig.

Diese als „Rotor in“ bezeichnet Vorgehensweise erfolgt klarstellend, um den von der Gemeinde mit den in der Potentialstudie herangezogenen Schutzgebieten, Siedlungsflächen, etc. und deren jeweiligen harten und weichen Schutzabständen mit Berücksichtigung der dort festgelegten absoluten Abstände Rechnung zu tragen. Die den jeweiligen Belang beeinträchtigende Wirkung der WEA geht in fast allen Fällen von dem durch den drehenden Rotor erzeugtem Raum aus. Somit hat er zur Beachtung der gemeindlich festgelegten Abstände auch hinter diesen zurück zu bleiben.

Alle drei Änderungsbereich grenzen auch an die Grenze der Nachbargemeinde Krummhörn. Unter Berücksichtigung der für die Gemeinde Hinte in ihrer Potenzialstudie angenommen Ausschlusskriterien existieren damit wohl auch außerhalb des Hinter Gemeindegebietes Flächen, die geeignet sind, WEA aufzunehmen. Wie weit diese reichen, kann von der Gemeinde Hinte weder benannt werden, noch kann sie absehen, ob die Nachbargemeinde bei der Planung zur Zulässigkeit von WEA auf ihren, den Krummhörner Flächen, für diese Flächen zu identischen Aussagen kommt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gemeinde Krummhörn bei einer Überplanung ihres Gemeindegebietes hinsichtlich der WEA auch zu geeigneten Flächen im Anschluss kommen kann. Damit wären gemeindeübergreifende Windparks oder im Detail sogar WEA, deren Rotorbereiche in beiden Gemeinden liegen, möglich.

9.3. Nachrichtlich Übernahmen

Die im Maßstab der FNP-Darstellung sinnvolle und für die spätere Zulassung von WEA auch beachtlichen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, werden textlich und zeichnerisch gem. § 5 Abs. 4 BauGB übernommen (vgl. detailliert Kap. 0). Dies sind

- die Kennzeichnungspflicht nach § 16a Luftfahrtgesetz,
- die Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 58 Nds. Wassergesetz sowie die Räumuferzone nach § 6 der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden jeweils an den in den Sonderbauflächen B und C

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

vorhanden Gewässern II. Ordnung und

- das Vorranggebiet Kabeltrasse zur Netzanbindung gem. Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich. Hierzu gehören die Leitungen LH-15-6004 (DolWin3), LH-15-6007 (BorWin3) und die im Bau befindliche LH-15-6011 (DolWin5).

10. Umweltbericht

Die Gemeinde hat dem Bauleitplan einen Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes beizufügen. Gemäß des § 2 a BauGB, bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Der Umweltbericht³ befindet sich als Teil C der Begründung zur 26. Änderung des FNP.

11. Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Im o. g. Umweltbericht erfolgt in Kap. 4 die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen⁴.

Dabei werden u. a. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen mit dem Ziel einer Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen und der Flächeninanspruchnahme, der Verminderung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen, der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und Gewährleistung der Anforderungen des Immissionsschutzes beschrieben und planerische Aspekte für die folgenden Genehmigungsverfahren aufgezeigt.

„Verbleibende im Sinne der Eingriffsregelung erhebliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist jedoch ohne Kenntnis der genauen Anzahl, Größe und Standorte der Windenergieanlagen sowie der Anforderungen an die Infrastruktur nicht möglich. Somit können auf Ebene des FNP nur Hinweise auf potenziell geeignete Maßnahmen gegeben werden.“

Der bedeutendste Eingriff durch WEA besteht in der Regel in der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Da diese Eingriffe aufgrund der Anlagenhöhen nicht ausgleichbar sind, ist stattdessen durch den jeweiligen Antragsteller im Zulassungsverfahren eine Ersatzzahlung zu leisten. Sinnvollerweise sollten diese Gelder in den vom Eingriff betroffenen Landschaftsräumen zur Aufwertung der Landschaftsbildqualität eingesetzt werden. Insbesondere sollten Maßnahmen in solchen Bereichen realisiert werden, die für die Freizeit- und Erholungsnutzung von Bedeutung sind.“⁵

12. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die ausführliche Darlegung der Artenschutzvorprüfung erfolgte im gesonderten

³ 26. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Umweltbericht nach § 2a BauGB (Vorentwurf), Dense & Lorenz GbR, Osnabrück, 15.06.2022, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Osnabrück, 15.06.2022

⁴ Ebd., S. 56 f

⁵ Ebd., S. 58 f

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

Fachbeitrag⁶ und kommt dabei zu zusammenfassen zu folgendem Fazit:

„Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lassen sich verschiedene artenschutzrechtliche Konflikte identifizieren, die durch die Festsetzung von Vorrangflächen für die Windkraftnutzung zwar noch nicht eintreten, aber in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren relevant werden. (...)“

Die vorgelegten Daten (Anm.: zur Avifauna) sind für konkrete Planungen nur noch bis ca. 2023/24 „haltbar“, weil sie danach zu alt sind, um noch mit hinreichender Genauigkeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abzuschätzen. Für konkrete Planungen und Zulassungsverfahren werden daher ergänzende Untersuchungen erforderlich. (...)“

Verschiedene Verbotstatbestände lassen sich durch konkrete Maßnahmen abschließend vermeiden. Dies gilt für die baubedingten Störungen und Beschädigungen von Lebensstätten und die Tötung bzw. Beschädigung von Individuen bzw. deren Entwicklungsstadien, wenn eine geeignete zeitliche und räumliche Steuerung des Vorhabens erfolgt. Gleiches gilt für die baubedingten Störungen.

Betriebsbedingte erhebliche Störungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen lassen sich von vornherein durch artspezifische Kompensationsmaßnahmen vermeiden, wenn diese im Bereich der lokalen Populationen, aber außerhalb der Störwirkungen der Anlagen durchgeführt werden.

Als Daueraufgabe bleibt die Bewältigung der betriebsbedingten Kollisionsrisiken. Betroffen sind die hoch fliegenden Fledermausarten sowie eine begrenzte Auswahl von Vogelarten, sofern sie innerhalb artspezifisch relevanter Abstände zu den einzelnen Standorten ihren Verbreitungsschwerpunkt haben. Hier bietet sich flexible und bedarfsweise aktivierte Abschaltungen der Anlagen an, bei dem die Abschaltungen an der im Landkreis Aurich üblichen Signifikanzschwelle (im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) ausgerichtet werden und zielgerichtet beim Auftreten der jeweiligen Arten aktiviert werden.

Für die Gruppe der Fledermäuse kann auf die ergänzenden Untersuchungen verzichtet werden, wenn während der ersten beiden Betriebsjahre ein gründliches Gondelmonitoring unter Einsatz einer zweiten Messeinrichtung an der unteren Kante des Rotorradius und weitgehenden nächtlichen Abschaltungen der Anlagen erfolgt. Die abschließenden nächtlichen Abschaltauflagen würden dann nach Maßgabe der bis dahin konkretisierten Signifikanzschwelle und der in der Monitoringphase konkret gemessenen Fledermausaktivitäten festgelegt.

Für kollisionsgefährdete europäische Vogelarten sollte ein angepasstes Management aus zwei Komponenten bestehen:

- Jährliche Feststellung der Verbreitung der festgestellten kollisionsgefährdeten Arten innerhalb des risikoreichen Abstandes um die Anlagen.*
- An die tatsächliche, jährliche Verbreitung angepasste Abschaltung in einem Umfang, dass nicht mehr von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist.*

⁶ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 26. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationszonen für Windenergienutzung“ Gemeinde Hinte (Landkreis Aurich), Dr. Matthias Schreiber, Bramsche, 23.04.2022

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

Hierfür steht der Ansatz von Schreiber (2016; 2021) zur Verfügung.

Das auf die konkreten, ggf. von Jahr zu Jahr wechselnden Bedingungen angepasste Abschaltregime ermöglicht eine zielgenaue Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken.

Hinsichtlich des als kollisionsgefährdet zu berücksichtigenden Artenspektrums besteht derzeit erhebliche Differenzen zwischen den fachlichen Einschätzungen (...) und politisch gesetzten Listen (...). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Planungsbeschleunigung empfiehlt es sich bereits für die Antragstellung, das vollständige Artenspektrum zugrunde zu legen, um Verzögerungen durch rechtliche Überprüfungen zu vermeiden.“

13. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die ausführliche Darlegung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erfolgte in einer gesonderten Studie⁷ und kommt dabei zu zusammenfassen zu folgendem Fazit:

„Die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung zeigt auf Ebene einer Vorprüfung, dass für die Natura 2000-Gebiete (...) die Möglichkeit von Beeinträchtigungen der maßgeblichen Arten nicht ausgeschlossen werden kann, weil die abgegrenzten Potenzialflächen innerhalb von Prüf- und Aktionsradien charakteristischer Tierarten bzw. Arten des Anh. II der FFH-RL bzw. Erhaltungszielarten der EU-Vogelschutzrichtlinie liegen.

Für die Arten bzw. Artengruppen Teichfledermaus, Moor-, Gras- und Seefrosch, die Brutvogelarten Flusseeeschwalbe, Sumpfohreule, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sowie Weißstorch und Saatkrähe erfolgte daher eine vertiefende Betrachtung. Eine gruppenweise Prüfung erfolgte ferner für nordische Gänse (Blessgans, Graugans, Nonnengans, zusammen mit Brandgans), Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe sowie eine „gemischte“ Gruppe der Gast- und Rastvögel für die im Falle des EU-Vogelschutzgebietes „Krummhörn“ und der Potenzialfläche C Abstände unterschritten werden, die z.B. im Helgoländer Papier als Mindestabstände zu Vogelschutzgebieten empfohlen werden.

Die vertiefende Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Brutvogelart Flusseeeschwalbe sowie die Gast- und Rastvögel aufgrund der besonderen Umstände im konkreten Konfliktbereich eine Betroffenheit der Vogelschutzgebiete nicht zu befürchten ist. Für die Teichfledermaus, charakteristische Amphibienarten, Sumpfohreule, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sowie Weißstorch und Saatkrähe könnte es hingegen zu Beeinträchtigungen kommen, die auch als erheblich einzuschätzen wären. Für die genannten Erhaltungszielarten sollte daher im konkreten Zulassungsverfahren eine habitatschutzrechtliche Prüfung erfolgen.

Allerdings stellen diese nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen kein unüberwindliches Hindernis dar. Werden die konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten, lassen sich diese Beeinträchtigungen nämlich vermeiden bzw. so weit minimieren, dass nicht mehr von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete auszugehen ist. Die FFH-Verträglichkeit lässt sich demnach durch

⁷ FFH-Verträglichkeitsstudie zur 26. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationszonen für Windenergienutzung“ Gemeinde Hinte (Landkreis Aurich) FFH-Verträglichkeitsstudie mit integrierter Vorstudie für die Natura 2000-Gebiete: DE2508-401 „Krummhörn“, DE2509-401 „Ostfriesische Meere“, DE2509-331 „Großes Meer, Loppersumer Meer“, Dr. Matthias Schreiber, M. Sc. Laura Sophia Apel, Bramsche, 12.06.2022

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

Vermeidungsmaßnahmen erreichen, sodass kein grundsätzliches Planungshindernis für die Ausweisung der Konzentrations-zonen zu erkennen ist.

Noch nicht abschließend zu beurteilen ist die Betroffenheit bei der Saatkrähe, da unklar ist, ob die Nahrung suchenden Tiere in der Potenzialfläche B dem Brutbestand des EU-Vogelschutzgebietes zuzurechnen sind. Dem ist für diese Art im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nachzugehen, um ggf. eine Betroffenheit durch die Festlegung von Abschaltzeiten zu begegnen. Erforderlichenfalls kann auch eine habitatschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden.

Für die drei Potenzialflächen lässt sich mithin das Fazit ziehen, dass keine habitatschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen, die nicht durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren für die Anlagen bewältigt werden könnten.“⁸

14. Flächenbilanz

Die Darstellung von Sonderbauflächen der 26. Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von **ca. 204 ha** und beinhaltet folgende Darstellungen:

- „Westlich Cirkwehrum“ (40 ha) Sonderbaufläche A
- „Nördlich Osterhusen“ (128 ha) Sonderbaufläche B
- „Nördlich Große Midlum“ (36 ha) Sonderbaufläche C

Die Summe der von der Gemeinde dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie entspricht ca. **4,3 %** des Gemeindegebiets. Von den ermittelten Potenzialflächen werden alle für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Flächen herangezogen. Im Vergleich zu den bisher dargestellten Flächen mit ca. **20,40 ha** bedeutet das fast eine **Verzehnfachung**. Dabei hat die Gemeinde Hinte von allen nicht mit harten Kriterien belegten Flächen (insgesamt 767 ha) mit **26 %** ein gutes Viertel als Potenzialflächen ermittelt und auch als Sonderbauflächen dargestellt.

Die Gemeinde Hinte ist dem Ziel der Förderung der Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet damit vollumfänglich nachgekommen, da Flächen in substantieller Weise dargestellt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land am 01.02.2023 kommt es in Bezug auf den Ausschluss bzw. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu einem Systemwechsel. Nach § 245 e Abs. 1 BauGB n. F. gelten die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 S. 2 BauGB n. F. fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des

⁸ Ebd. S. 64

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

31.12.2027.

Das Land Niedersachsen hat im Entwurf des Wind für Niedersachsen Gesetz vom 23.05.2023, mit Überarbeitungen vom 07.06.2023 dem Landkreis Aurich ein bis zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichenden Anteil von 1,20 % des Kreisgebietes festgeschrieben, der als Windenergiegebiet nachzuweisen ist. Damit erfolgt die anteilige Sicherung der durch das Wind an Land Gesetz / Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom Bund erfolgten Verpflichtung für Niedersachsen (bis zum 31.12.20027 1,7 % und bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche als Windenergiegebiet) auszuweisen.

Der Gemeinde ist bekannt, dass diese Ausschlusswirkung mit Ablauf des Jahres 2027 aufgrund der neuen Gesetzeslage entfällt und dass eine Steuerung der Windenergie dann nur noch durch das Erreichen von anteiligen Flächenbeitragswerten erreicht werden kann. Der Landkreis Aurich ist hier Adressat der aktuellen Gesetze und dazu verpflichtet, den Wert von 1,20 % zu erfüllen. Dies scheint machbar, da derzeit bereits ein Wert von 0,91 % sicher erreicht ist und durch die aktuellen Planungsaktivitäten der kreisangehörigen Kommunen und der ausstehenden präzisieren GIS-basierten Flächenüberprüfungen hier ein entsprechender „Zuwachs“ erwartet wird.

Die Gemeinde Hinte kann jedoch davon ausgehen, dass sie mit der hier vorliegenden Darstellung von Sonderbauflächen auf 4,3 % des Gemeindegebietes (Rotor-in) und damit 2,24 % Windenergiegebiet (Rotor-out) einen mehr als ausreichenden Beitrag leistet, damit der Landkreis Aurich den anteiligen Flächenbeitragswert von 1,20 % erfüllt.

15. Nachrichtliche Übernahmen

15.1. Luftverkehrshindernis (§ 16 a LuftVG)

An den Windenergieanlagen sind sofern die Gesamthöhe 100 m übersteigt Tages- und Nachtkennzeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

15.2. Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG)

In dem fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante entlang der Gewässer II. Ordnung gelten die Bestimmungen des § 38 des WHG i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

15.3. Räumuferzone (§ 6 des 1. Entwässerungsverbandes Emden)

Die Räumuferzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Gewässer II. Ordnung 10 m breit. Hier gelten die Bestimmungen der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Verband kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.

15.4. Vorranggebiet Kabeltrasse zur Netzanbindung (Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich)

Die zu sichernden Trassen für die elektrischen Leitungen und Kabeltrassen für die Netzanbindung sind zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich auszubauen (RROP LK Aurich 2018, Ziel der Raumordnung Nr. 4.2.1, Satz 1 u. 2).

15.5. Zuständigkeitsbereich für militärische Anlagen

Die im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze nach 18 a Luftverkehrsgesetz, hier Flugplatz Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel im Entfernungsbereich zwischen 25 - 35 km. Bereits ab Höhen von 67 bis 89 m üNN ragen WEA in den Erfassungsbereich der LV-Anlage hinein und es kann Störungen in der Erfassung geben.⁹

15.6. Bodendenkmäler

An der Canhuser Straße befinden sich nahe beieinander vier Wurten. Es handelt sich um die Wurten Canhusen 2509/4:014 (Nr. 4), 2509/4:015 (Nr. 3, 5) und 2509/4/016 (Nr. 2). Und an der Eisinghusener Straße eine weitere Wurt. Wurt 2509/4:017. Diese werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Berücksichtigung der Belange bei Annäherung erfolgt detailliert im Zulassungsverfahren.

Wurten sind geschützte Bodendenkmale. Für die Wurten gilt: Das Kernareal der Wurt (siehe Kartierungen) ist besonders zu schützen. Mit einem Sicherheitsabstand in Länge der Kipphöhe der WEA zuzüglich um den Fuß der Wurt (Karte) herum ist sicherzustellen, dass Auflasten, Eingrabungen, Abgrabungen, Zuwegungen und Leitungen, Befahren mit schwerem Gerät sowie dem Lagern von Abraum oder dergleichen ausgeschlossen werden.

15.7. Erdkabel

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen folgenden Erdkabelleitungen:

- die 600-kV-DC-Leitung BorWin gamma – Emden/Ost (LH-15-6007, BorWin3),
- die 155-kV-AC-Leitung Riffgat – Emden-Borssum (LH-15-6007, Riffgat) und
- die im Bau befindliche - 600-kV-DC-Leitung DolWin epsilon – Emden/Ost (LH-

⁹ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf, Bonn, 11.01.2023

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

15-6011, DolWin5) und

- die 600-kV-DC-Leitung DolWin gamma – Dörpen West (LH-15-6004, DolWin3)¹⁰

Diese werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Berücksichtigung der Belange bei Annäherung oder Querungen der Leitungen erfolgt detailliert im Zulassungsverfahren.

15.8. Ver- und Entsorgungsleitungen

Angrenzend an die Änderungsbereiche befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Es ist sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecken, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.¹¹

15.9. Richtfunktrasse

Im Änderungsbereich befindet sich eine Richtfunktrasse der Deutschen Telekom Technik GmbH, zu der ein Radius von mindestens 25 m zu den Maststandorten der WEAs freizuhalten ist.

16. Hinweise

16.1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802)

16.2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafestraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941 1799 32, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

„Für die Standorte der einzelnen WEA im Bereich der bekannten Bodendenkmale (vgl. Kap. 15.6) ist bei der Planung jeweils eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Geschützt sind nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung (§ 8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung

¹⁰ Tennet TSO GmbH, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, Lehrte, 16.11.2023

¹¹ OOWV, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, Brake, 13.10.2023

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

613 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Bei Wurtten handelte es sich um Bodendenkmale, die aufgrund ihrer Entstehung durch menschlichen Auftrag umfangreiche Zeugnisse der Geschichte beinhalten.

Demnach ist für die Planung von Windkraftanlagen zu beachten, dass bei der Standortwahl der geplanten Windkraftanlagen zu den Baudenkmalen ein Sicherheitsabstand von Kipphöhe der Anlage plus 50 m zum Wurtfuß unbedingt einzuhalten ist.“¹²

16.3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten

Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

Da auf der Fläche des Geltungsbereiches je nach Aushubtiefe nicht ausgeschlossen werden kann, dass außer Altablagerungen auch potenziell sulfatsaure Böden gefördert werden, ist anschließend an die vorbereitende Bauleitplanung ein Bodenmanagementplan zu entwickeln, in dem genauere Bodenuntersuchungen vorgenommen sowie Verwertungsaussagen für den Boden getroffen werden. Danach können auf Grundlage dieses Konzeptes die Erschließungsplanung sowie Vorhabenplanung vorgenommen werden.

In der Nähe des Plangebiet befinden sich

- eine Altablagerung (Nr. 452.011.4.003 „Osterhusen / Großer Ochsenkamp“) und
- ein Altstandort (Nr. 452.011.590.5.0001 „Explorationsbohrung Loppersum, Eisinghuser Land“)¹³.

Diese liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung und werden in der Planzeichnung daher nicht gekennzeichnet.

16.4. Bodenschutz

Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Da auf der Fläche des Geltungsbereiches je nach Aushubtiefe nicht ausgeschlossen

¹² Ostfriesische Landschaft, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, Aurich, 17.11.2022

¹³ Landkreis Aurich, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, 12.12.2022

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

werden kann, dass potenziell sulfatsaure Böden gefördert werden¹⁴, ist im Zulassungsverfahren ein Bodenmanagementplan zu entwickeln, in dem genauere Bodenuntersuchungen vorgenommen sowie Verwertungsaussagen für den Boden getroffen werden. Danach können auf Grundlage dieses Konzeptes die Erschließungsplanung sowie Vorhabenplanung vorgenommen werden.

16.5. **Kampfmittel**

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Hinte zu benachrichtigen.

16.6. **Maßnahmen an Gewässern**

Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. v. m. § 108 des Nds. Wassergesetzes (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

16.7. **DIN-, ISO- und andere technische Vorschriften**

Die den Darstellungen der Bauleitplanungen zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN- und ISO-Vorschriften) können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

16.8. **Artenschutz**

Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

16.9. **Zuständigkeitsbereich für militärische Anlagen**

Innerhalb des Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze setzt, hier Flugplatz Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel können Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden.

Dies kann abschließend erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den WEA-Typ, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen nach WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden, vorliegen.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in

¹⁴ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme als Träger öffentliche Belange, Hannover, 05.12.2022

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

o.g. genannten Bereichen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.¹⁵

16.10. Luftverkehrshindernisse

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg (NLStBV) nach § 14 Luftfahrtgesetz, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale: Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau. Oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Daneben ist allerdings auch § 18 LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.¹⁶

17. Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 5 BauGB

17.1. Ziel der Planaufstellung

Die Gemeinde Hinte möchte die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet weiterhin angemessen fördern und aufgrund aktualisierter Sach- und Rechtslagen von der Möglichkeit der Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) Gebrauch machen. Weiterhin hat die Gemeinde auch aus den Diskussionen erkannt, dass eine Steuerung und mögliche Konzentration von Windenergieanlagen am besten geeignet ist, sowohl die gebotene Förderung dieser regenerativen Energie wie auch die geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Aufgrund der politischen Diskussion ist zu erkennen, dass der Bau weiterer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet kritisch gesehen wird. Durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) kann der Bau zukünftig gesteuert werden und die WEAs auf hierfür geeigneten Flächen konzentriert werden. Es wird eine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die übrigen

¹⁵ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf, Bonn, 11.01.2023

¹⁶ Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg (NLStBV), Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf, 16.10.2023

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

Flächen des Gemeindegebietes entfaltet.

Die Auseinandersetzung mit der Standortfrage vorhandener und künftiger Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Hinte auf der kommunalen Ebene ist auch erforderlich, weil Regelungen zur Konzentration von Windenergieanlagen auf raumordnerischer Ebene und damit der Ausschluss von Windkraftanlagen auf den übrigen Flächen im Landkreis Aurich (LK Aurich) nicht erfolgen.

17.2. Beurteilung der Umweltbelange

Für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hinte wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, die die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet. Die Umweltprüfung bezog sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse sind in dem vorliegenden Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB zusammengefasst. Geplant ist die Ausweisung von drei Sonderbauflächen für Windenergieanlagen auf insgesamt ca. 204 ha.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können zahlreiche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Im Wesentlichen sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktionen im Umfeld, nachteilige Auswirkungen auf gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich.

Mit den im Zuge dieser Planung bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben sind umweltrechtlich keine erheblichen, zulassungsrelevanten Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft sowie Kultur- und Sachgüter verbunden. Allerdings können gemessen an den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14f BNatSchG) erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter entstehen, so dass es in späteren Genehmigungsverfahren einer entsprechenden Kompensation bedarf.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft, Mensch und Boden konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, die allerdings durch Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Zulässigkeitschwelle gesenkt werden können. Zu berücksichtigen sind hier Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten) oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Für das Schutzgut Landschaft sind in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

Im nachgelagerten Zulassungsverfahren müssen die einzelnen Umweltbelange weiter auf Grundlage der detaillierten Projektplanung geprüft werden. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

17.3. Planungsalternativen

Die Gemeinde hat das angestrebte planungsrechtliche Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen auf spezielle, geeignete Standorte zu konzentrieren und dabei für alle übrigen Flächen im Außenbereich der Gemeinde die Ausschlusswirkung für Anlagen

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu erzielen. Somit wird der Windenergie gezielt Raum gegeben und weitere Bereiche der Gemeinde bleiben frei von WEAs.

Alternativ zu dieser Planung wäre es keine Konzentrationsplanung mit Sonderbauflächen auszuweisen und die Windenergie nicht zu steuern. Hierbei könnte die Windenergie theoretisch im gesamten Außenbereich der Gemeinde errichtet werden, wobei voraussichtlich geringere Abstände zu Wohnbauflächen, Wohnhäusern und Schutzgebieten eingehalten würden.

Bei der Erstellung der Potenzialstudie wurden mehrere Varianten, mit unterschiedlichen Abständen zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen und Einzelhäusern erstellt und politisch diskutiert. Hierbei kam es zu dem Ergebnis, dass die aktuellen Abstandskriterien zum bestmöglichen Schutz der unterschiedlichen Wohnnutzungen, bei gleichzeitiger Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergie führen.

17.4. Abwägungsvorgang

17.4.1. Frühzeitige Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden 17 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, die Anregungen und Hinweise enthielten. Zudem gab es eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit mit Anregungen, Hinweisen und Bedenken, die jedoch zu keiner Änderung der Planung geführt haben.

Der Inhalt dieser Stellungnahmen wurde wie folgt in der Bauleitplanung berücksichtigt:

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr äußerte sich dazu, dass sich die FNP-Änderung im Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze nach 18 a Luftverkehrsgesetz befindet. Daraufhin wurde die Begründung und Planzeichnung um Hinweise und nachrichtliche Übernahme „Zuständigkeitsbereich für militärische Anlagen“ ergänzt.
- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wies auf die Suchräume für schutzwürdige Böden hin, die danach im Umweltbericht betrachtet wurden. Zudem wurde auf potentiell sulfatsaure Böden hingewiesen, die in die Hinweise der Begründung und den Umweltbericht aufgenommen wurden.
- Der Landkreis Aurich wies auf den Systemwechsel, durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, in Bezug auf den Ausschluss bzw. Zulässigkeit von WEAs hin. Im Zuge dessen wurde die neue Rechtslage in den fraglichen Teilen aktualisiert und die Flächenbeitragswerte in die Begründung eingearbeitet. Zudem gab es Hinweise bzgl. Verweise auf die BImSchG-Anträge, der Genehmigung von WEA, den zulässigen Schallwerten, der Einstufung von Kriterien als hart oder weiches Kriterium, sowie dem Hinweis von angrenzenden Altablagerungen die zu kleineren Änderungen der Begründung geführt haben. Des Weiteren wurde auf Anregung des Landkreises der Abwägungsprozess umfangreicher dokumentiert und Änderungen des LROP (2022) in die Begründung und Potenzialstudie aufgenommen.

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

- Die Ostfriesische Landschaft verwies auf geschützte Bodendenkmale (Wurten), worauf die die Planzeichnung und Begründung, um die nachrichtliche Übernahme der Bodendenkmäler und der Umweltbericht schutzgutbezogen ergänzt wurde.
- Auf Hinweis der Tennet TSO GmbH wurden Erdkabelleitungen nachrichtlich in die Planzeichnung und Begründung übernommen.

Einige Stellungnahmen enthielten Hinweise in Bezug auf die Erschließung sowie die Ausführung und Abstimmung von Baumaßnahmen. Diese Stellungnahmen betreffen jedoch nicht den Regelungsbereich der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die nachfolgenden Planungen (ggf. verbindliche Bauleitplanung) und das Genehmigungsverfahren verwiesen.

Der Anregung der Öffentlichkeit weitere Flächen in der Nähe Abbingwehrs als Sonderbaufläche in die Änderung des FNPs aufzunehmen, wird mit Bezug auf den vorsorglichen Schutz der Avifauna und des Landschaftsbildes nicht gefolgt.

17.4.2. Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden 43 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, von denen 17 Anregungen und Hinweise enthielten. Zudem gab es eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit mit Anregungen, Hinweisen und Bedenken, die jedoch zu keiner Änderung der Planung geführt haben.

Der Inhalt dieser Stellungnahmen wurde wie folgt in der Bauleitplanung berücksichtigt:

- Der OOWV verwies auf Ver- und Entsorgungsleitungen, die an das Plangebiet angrenzen und nicht überbaut, überpflanzt und gestört werden darf. Dieser Anregung wird durch Ergänzung einer nachrichtlichen Übernahme in der Begründung gefolgt.
- Auf Anregung der Tennet TSO GmbH wurden die einzelnen Leitungen, die zu den Kabeltrassen zur Netzanbindung gehören aufgelistet.
- Die Ericsson GmbH verwies auf eine Richtfunktrasse der Deutschen Telekom Technik GmbH, die nachrichtlich in Änderungsbereich B übernommen wird.
- Der Landkreis Aurich hat auf eine mögliche Ausschlusswirkung für verfahrensfrei Kleinwindanlagen verwiesen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt, dass diese von der Steuerungswirkung unberührt bleiben. Zudem wurden Anregungen und Hinweise zu kleinen Verbesserungen bzgl. der Anzahl der WEAs in der Gemeinde, der genauen Flächenbeitragswerte und einzelnen Bezeichnungen gemacht und folglich in der Begründung eingearbeitet.
- Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verweist auf eine möglicherweise notwendige Genehmigung für WEAs nach § 14 Luftverkehrsgesetz und die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis. Die Begründung wird entsprechen um einen Hinweis „Luftverkehrshindernisse“ ergänzt.

26. Flächennutzungsplanänderung - Teil B Begründung

Einige Stellungnahmen enthielten Hinweise in Bezug auf die Erschließung sowie die Ausführung und Abstimmung von Baumaßnahmen. Diese Stellungnahmen betreffen jedoch nicht den Regelungsbereich der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die nachfolgenden Planungen (ggf. verbindliche Bauleitplanung) und das Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Stellungnahmen enthielten darüber hinaus, bis auf eine nachrichtliche Übernahme, keine Änderungen der Planzeichnung. Es wurde zudem des Öfteren auf die Inhalte der bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen verwiesen.

Der erneut vorgebrachten Anregung der Öffentlichkeit weitere Flächen in der Nähe Abbingwehrs als Sonderbaufläche in die Änderung des FNPs aufzunehmen, wird weiterhin mit Bezug auf den vorsorglichen Schutz der Avifauna und des Landschaftsbildes nicht gefolgt.

Hinte, den

Der Bürgermeister

.....

- Redenius -

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 08.12.2023

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
M. A. Wirtschaftsgeogr. Gerke Galts

S:\Hinte\10798_P_Windenergie\06_F-Plan\03_Feststellung\Begrueundung\2023_12_08_10798_Begr_S.docx